

Befristete Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für grössere Strassenbauvorhaben

Neue grössere Strassenbauvorhaben sollen mit einer befristeten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer verknüpft werden. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat eine Vorlage über die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Damit soll die Möglichkeit erhöht werden, die Konkurrenzfähigkeit bei den ordentlichen Steuern zu verbessern.

Zur Finanzierung von einzelnen grossen Strassenbauten soll auf den Steuersätzen des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern ein zeitlich befristeter Zuschlag (in Prozenten der jährlichen Strassenverkehrssteuern) erhoben werden. Dieser Steuerzuschlag soll wie eine Objektsteuer gemäss Finanzhaushaltgesetz vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates festgesetzt und vom Volk zusammen mit dem Baukredit bewilligt werden.

Die Strassenverkehrssteuern im Kanton Schaffhausen sind - trotz fünf Anläufen für eine Erhöhung, welche allesamt scheiterten - seit 1. Januar 1969 unverändert geblieben. Im Jahr 2002 muss für ein bestimmtes Motorfahrzeug wegen der Teuerung real 66% weniger Steuern bezahlt werden als vor 33 Jahren. Demgegenüber hat der weit überwiegende Teil der Kantone seit 1969 Steuererhöhungen für Motorfahrzeuge und Anhänger vorgenommen, einige Kantone sogar mehrmals. Die Motorfahrzeugsteueransätze im Kanton Schaffhausen liegen heute weit unter dem schweizerischen Mittel und decken die Aufwendungen bei weitem nicht, welche sich für den Kanton und die Gemeinden durch den noch immer zunehmenden motorisierten Strassenverkehr und seine vielfältigen Folgen ergeben. Die Regierung erachtet jedoch einen neuerlichen Versuch zur generellen Anhebung der Strassenverkehrssteuern als chancenlos und verzichtet deshalb darauf.

Die in der Orientierungsvorlage "Perspektiven und Vorhaben des privaten und öffentlichen Verkehrs 2002-2020" vom 12. Februar 2002 vorgesehenen Strassenbauten - selbst wenn sie nur zum Teil realisiert werden sollten - führen zusammen mit den Restbelastungen aus dem Nationalstrassenbau und dem übrigen Strassenbau zu einer nicht verantwortbaren Belastung des Staatshaushalts. Deshalb sollen künftig kostspielige neue Investitionen in die Infrastruktur des motorisierten Individualverkehrs grundsätzlich nur noch dann getätigt werden, wenn die Finanzierung mit einer Erhöhung der für diesen Zweck bestimmten Einnahmen gesichert ist. Als erster Anwendungsfall für die Festsetzung eines Zuschlags auf der Motorfahrzeugsteuer bietet sich das Strassenbauvorhaben "Unterführung Zollstrasse" in Neuhausen am Rheinfall an.

Gleichzeitig soll mit dieser Gesetzesrevision der Verwaltungsaufwand bei der Besteuerung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge vermindert werden. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, von Mietwagenfirmen neu eine Steuerpauschale erheben zu können. Schliesslich soll in Bezug auf die Umstellung von der Monats- auf die Tagesbesteuerung die bisherige Praxis im Gesetz verankert werden.

Regierung setzt Tarife für spitalexterne Pflege fest

Der Regierungsrat hat die Tarife für Leistungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause festgelegt. Für die einfache Grundpflege wurde ein Ansatz von Fr. 9.10 pro Viertelstunde, für die komplexe Grundpflege sowie die Behandlungspflege ein solcher von Fr. 13.50 pro Viertelstunde beschlossen. Für Beratung und Abklärung gilt ein Ansatz von Fr. 16.25 pro Viertelstunde. Die Festsetzung durch den Regierungsrat war nötig geworden, nachdem die Verhandlungen zwischen den Spitex-Organisationen im Kanton Schaffhausen und den Versicherern über eine Revision des bestehenden Tarifvertrages gescheitert waren. Die neuen Tarife gelten ab dem 1. Juli 2002.

Der vor der Tariffestsetzung anzuhörende Preisüberwacher verzichtete auf eine Stellungnahme. Die vom Regierungsrat festgesetzten Tarife entsprechen den Anträgen der Spitex-Organisationen. Die Preise steigen um durchschnittlich Fr. 1.80 pro Viertelstunde. Die Pflegetarife liegen damit aber immer noch je einen Franken unter dem Mittelwert des vom Bund definierten Tariffrahmens für Spitex-Leistungen. Bei den Beratungsleistungen und Abklärungen wird der bundesrechtlich vorgegebene Rahmen zu drei Vierteln ausgeschöpft. Die Regierung

kommt zum Schluss, dass die neuen Tarife nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angebracht und zugleich auch nach den Grundsätzen der Billigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit vertretbar sind. Die Kostenfolgen für die obligatorische Krankenversicherung liegen bei rund 0,5 Mio. Franken. Das macht knapp 0,3% der aktuellen Gesamtkosten der obligatorischen Krankenversicherung oder gut 8 Franken pro erwachsenen Kantonseinwohner und Jahr aus.

Die finanzielle Lage verschiedener Spitex-Organisationen hat sich in den letzten Jahren deutlich zugespitzt, weil andere traditionelle Finanzierungsquellen immer spärlicher fließen. Die privatrechtlich organisierten Spitex-Organisationen sind darauf angewiesen, dass im Bereich der Krankenpflege ein einigermaßen respektable Kostendeckungsgrad erreicht wird. Nur so bleibt es weiterhin möglich, die anderweitigen Beiträge der öffentlichen Hand und privater Spender schwergewichtig den nicht KVG-pflichtigen Leistungsbereichen - vor allem der Haushilfe - zukommen zu lassen.

Neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft

Der Regierungsrat hat das in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 mit grossem Mehr angenommene Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz auf 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen.

Durch das Gesetz werden die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie die Koordination im Gewässerschutzbereich verstärkt. Der vorsorgliche, planerische Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer wird geregelt. Weiter ist im Gesetz das verursacherbezogene Finanzierungssystem gemäss Vorgaben des Bundesrechts enthalten. Das Grundwasser soll vor Einflüssen der Nutztierhaltung und der Bodenbewirtschaftung besser geschützt werden. Durch die Verordnung werden die Gesetzesbestimmungen näher ausgeführt und durch weitere Bestimmungen untergeordneter Art ergänzt. Die Verordnung enthält vor allem Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren. An der in der Praxis bewährten Aufgabenverteilung wird festgehalten. Gesuche für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind analog der Regelung im Baugesetz beim Gemeinderat einzureichen. Weiter definiert die Verordnung, welche Kosten der Abwasserentsorgung durch eine Grundgebühr und welche durch die Verbrauchsgebühr zu decken sind.

Geschäftsbericht 2001 der Kantonalen Pensionskasse

Der Regierungsrat genehmigt und verabschiedet den Geschäftsbericht 2001 der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen zuhanden des Grossen Rates.

Schaffhausen, 2. Juli 2002, Staatskanzlei Schaffhausen